

Merkblatt für Lieferbetriebe, die am EU-Schulprogramm, Programmteil Schulobst und -gemüse in NRW teilnehmen

I. Schaubild

Antrag auf Zulassung als Lieferbetrieb zum EU-Schulprogramm, Programmteil Schulobst und -gemüse in NRW
(Antragsformular und evtl. Anlagen im Original)

Der Lieferbetrieb erhält nach Prüfung des Antrags und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einen Zulassungsbescheid
Dieser berechtigt noch nicht zur Lieferung!

Antrag auf Bewilligung der Zuwendung
(Antragsformular und Liefervereinbarung(en) im Original)
Dieser berechtigt noch nicht zur Lieferung!

Der Lieferbetrieb erhält einen Zuwendungsbescheid mit der Summe der max. Zuwendung
Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen die Lieferungen beginnen!

Nach erfolgter Lieferung und Abschluss des jeweiligen Abrechnungszeitraums ist ein Antrag auf Auszahlung zu stellen
(Antragsformular und Liefernachweis(e) der Schule(n) mit Unterschriften und Stempeln, alles im Original)
Achtung: Fristen einhalten!

Nach Abschluss der Bearbeitung des Antrags auf Auszahlung **erfolgt die Auszahlung des Geldes** an den Lieferbetrieb

II. Fragen und Antworten

Wie gestaltet sich das Verfahren?

- 1. Achtung: Eine Förderung der Obst- und Gemüselieferungen ist nur möglich, wenn Sie alle im Schaubild dargestellten Anträge (Zulassung, Bewilligung, Auszahlung) fristgerecht gestellt haben. Haben Sie vergessen einen der genannten Anträge zu stellen oder keinen entsprechenden Bescheid erhalten, ist eine Förderung nicht möglich und Sie erhalten kein Geld!**
- 2. Bitte informieren Sie sich, bevor Sie mit den Lieferungen beginnen!**

3. Rechtsvorschriften, Richtlinie, Anträge, Anlagen und sonstige Informationen sind auf der Website des Programms unter www.schulobst-milch.nrw.de hinterlegt.
4. Ein Antrag auf Zulassung als Lieferbetrieb zum EU Schulprogramm, Programmteil Schulobst und -gemüse in NRW ist schriftlich im Original beim LAVE zu stellen.
5. Der Zulassungsbescheid wird durch das LAVE kostenlos erstellt und den Lieferbetrieben zugesendet. Der Zulassungsbescheid berechtigt noch nicht zur Lieferung.
6. Veröffentlichung der zugelassenen Schulen und Lieferbetriebe auf www.schulobst-milch.nrw.de.
7. Findungsphase der zugelassenen Schulen und Lieferbetriebe
8. Antrag auf Bewilligung der Zuwendung für die jeweiligen Schulen mit den Schüler/-innen für das Schuljahr und gleichzeitige Einreichung der mit den Schulen geschlossenen Liefervereinbarungen.
9. Erstellung eines Zuwendungsbescheids durch das LAVE über die Zuwendung mit Benennung der im Antrag genannten Schulen. Darin enthalten ist die Berechnung der maximalen Menge an Obst/Gemüse = Schüler x Schultage im Bewilligungszeitraum x 100 g/Tag. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids kann die Lieferung beginnen.
10. Der Bewilligungszeitraum umfasst i. d. R. ein Schuljahr.

Wie läuft das Auszahlungsverfahren ab?

1. Ein Antrag auf Auszahlung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist schriftlich im Original beim LAVE zu stellen.
2. Dem Antrag ist ein Liefernachweis über jede belieferte Schule in einer Excel-Tabelle per E-Mail **und** im Original mit Stempel und Unterschrift von Schule und Lieferbetrieb beizufügen. Den Antrag auf Auszahlung benötigt das LAVE lediglich in Papierform, jedoch nicht elektronisch.
3. Antragsformular und Liefernachweis als Excel-Datei sind unter www.schulobst-milch.nrw.de abrufbar.
4. Wenn der Auszahlungsantrag komplett und im Original beim LAVE eingegangen ist und keine Nachfragen / Nachreichungen notwendig sind, wird die Beihilfe innerhalb von drei Monaten ausgezahlt.

Zu welchem Preis wird die Ware abgerechnet?

Es wird ein Festpreis für das Obst/Gemüse in Höhe von derzeit 42 Cent je 100 Gramm gezahlt

Was kann eine Schule von mir verlangen, was muss ich bieten?

1. Das zu liefernde Obst und Gemüse muss zum Verzehr geeignet sein und der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.
2. Die Liefermodalitäten (Anzahl der Liefertage pro Woche/Wochentag/Uhrzeit der Lieferung) werden zwischen Schule und Lieferbetrieb selbst organisiert. Es muss aber gewährleistet sein, dass jedes Kind 3 Portionen Obst an insgesamt 3 Tagen pro Woche verzehren kann. Dies kann durch Lieferungen an 1, 2 oder 3 Tagen je Woche erfolgen. Eine wochenübergreifende Lieferung ist ausgeschlossen.

Was ist bei Reklamationen/Beschwerden durch die Schule zu tun?

Auftretende Probleme sind in erster Linie eigenverantwortlich zwischen Schule und Lieferbetrieb zu klären.

LAVE

Stand: 01.04.2025